



Aktenzeichen: Pet 3-19-08-610-050672

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Grenzgängern auch nach Ende der Corona-Pandemie dauerhaft das Arbeiten im Home-Office zu ermöglichen.

Im Wesentlichen wird die Petition damit begründet, dass im Rahmen der Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie die in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den Nachburländern vereinbarten Home-Office-Einschränkungen für Grenzgänger durch bilaterale Zusatzvereinbarungen vorübergehend aufgehoben worden seien. Diese Sonderregelungen seien jedoch nur befristet abgeschlossen worden. Im Hinblick auf die positiven Erfahrungen mit der Arbeit im Homeoffice geht die Petition jedoch davon aus, dass auch weiterhin im stärkeren Maße dieses Instrument nach Abklingen der Corona-Pandemie genutzt werde.

Daher solle eine dauerhafte Ermöglichung der Home-Office-Tätigkeit auch für Grenzgänger durch die Anpassung die jeweiligen DBA erreicht werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 2102 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Zur Einordnung des Anliegens weist der Petitionsausschuss zunächst auf die bestehende Ausgangsrechtslage hin.



Nach Artikel 14 Absatz 1 der deutschen Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen (inhaltlich entsprechend dem Artikel 15 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens) können die Vergütungen aus unselbständiger Arbeit nur im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert werden, es sei denn, die Tätigkeit wird im anderen Staat ausgeübt. Wird die unselbständige Arbeit im anderen Staat (Tätigkeitsstaat) ausgeübt, steht grundsätzlich diesem Staat das Besteuerungsrecht für die bezogenen Vergütungen zu (sog. Arbeitsortprinzip). Der Ort der Arbeitsausübung ist grundsätzlich der Ort, an dem sich der Arbeitnehmer zur Ausführung seiner Tätigkeit tatsächlich persönlich aufhält.

Übt ein Arbeitnehmer die Tätigkeit nicht beim Arbeitgeber im ausländischen Staat, sondern im Home-Office in Deutschland aus, hat der Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers (Deutschland) das Besteuerungsrecht für die Lohnbestandteile, die auf diese Tage entfallen. Dem anderen Staat steht kein Besteuerungsrecht zu, da keine Tätigkeitsausübung in diesem stattfindet. Demnach muss eine tageweise Aufteilung des Arbeitslohns auf Tage, in denen die Tätigkeit beim ausländischen Arbeitgeber ausgeübt wird, und auf Tage im Home-Office in Deutschland erfolgen.

Abweichend von diesem Grundsatz sind in den deutschen DBA mit Frankreich, der Schweiz und Österreich sog. Grenzgängerregelungen für Arbeitnehmer vereinbart, die regelmäßig die Grenze überqueren, um zu ihrem Arbeitsplatz im anderen Vertragsstaat zu gelangen. Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit dieser Grenzgänger hat nach den DBA mit Frankreich und Österreich ausschließlich der Ansässigkeitsstaat. Im DBA-Schweiz besteht neben dem Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats auch ein begrenztes Quellenbesteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Grenzgängerregelungen unterscheiden sich zum Teil erheblich, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung von Home-Office-Tagen. Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen zu sog. „schädlichen Nichtrückkehrtagen“ – d. h. Arbeitstagen ohne Rückkehr aus dem Tätigkeits- in den Ansässigkeitsstaat – die zur Nichtanwendung einer Grenzgängerregelung führen können. Nach dem DBA-Frankreich haben Home-Office-Tage keinen Einfluss auf die Eigenschaft als Grenzgänger. Dies gilt auch für die Grenzgängerregelung nach dem DBA-Schweiz, solange sich auf das Kalenderjahr bezogen noch eine Mindestzahl von



Pendelbewegungen über die Grenze (d. h. hin und zurück) von einer pro Woche oder fünf im Monat ergibt. Nach dem DBA-Österreich können Home-Office-Tage zu einer Nichtanwendbarkeit der Grenzgängerregelung führen.

Sind die Voraussetzungen der Grenzgängerregelung in einem DBA erfüllt, verbleibt es bei einer Besteuerung im Ansässigkeitsstaat. Andernfalls kommt es entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der deutschen Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen zu einer Aufteilung des Besteuerungsrechts.

Die Bundesregierung hatte sich nach Anfragen von einigen angrenzenden Nachbarstaaten entschlossen, sämtlichen Nachbarstaaten eine Vereinbarung mit einer zeitlich befristeten COVID-19-Sonderregelung vorzuschlagen. Durch diese Vereinbarungen, die letztlich mit Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen und der Schweiz, aber nicht mit Dänemark und Tschechien, abgeschlossen werden konnten, soll es den betroffenen Arbeitnehmern ermöglicht werden, während der Geltungsdauer der Vereinbarung so behandelt zu werden, als hätten sie ihrer Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können.

Eine dauerhafte Änderung der Zuweisung von Besteuerungsrechten, in dem Tage, an denen das gelegentliche Arbeiten im Home-Office nicht zu einer Aufteilung des Besteuerungsrechts führt, wäre nur durch eine Revision des jeweiligen DBA möglich.

Mit Blick auf die Nach-Corona-Zeiten rücken Fragen rund um die steuerliche Behandlung von Home-Office-Tagen vermehrt in den Fokus. Der Petitionsausschuss teilt daher grundsätzlich die Auffassung in der Petition, dass die entsprechenden Regelungen an diese veränderte gesellschaftliche Ausgangslage anzupassen sind.

Deshalb ist es sinnvoll, dass die Bundesregierung bei zukünftigen Regelungsentwürfen diese Überlegungen miteinbezieht.

Insoweit empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen – als Material zu überweisen.